Angler sind enttäuscht und beschweren sich über Deutschland

EU-Beschwerde

zur Europäischen Kommission

Der Beschwerdeführer

Deutscher Angelfischerverband e.V.
Reinhardtstr. 14
10117 Berlin
Deutschland

Tel: +49 30 97104379
Fax: +49 30 97104389
E-Mail: info@dafv.de

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

reicht Beschwerde zur Europäischen Kommission ein.

1. Identitäten und Kontakte

	1. Beschwerdeführer	2. Beschwerdeführer
Anrede Herr/Frau*	Frau Dr.	Herr
Vorname*	Christel	Gerhard
Nachname*	Happach-Kasan	Kemmler
Unternehmen/Organisation:	DAFV e.V. Bundesgeschäftsstelle	Verband Hessischer Fischer e.V.
Anschrift*	Reinhardtstr. 14	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10117	
Land*	Deutschland	
Telefon	+49 30 97104379	
E-Mail	info@dafv.de	
Sprache*	Deutsch	

Problembeschreibung:

Die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG ist gescheitert. Wasser ist Grundlage der Daseinsvorsorge, wie in den Erwägungsgründen der Richtlinie vorgebracht. Aus fischökologischer Sicht ist auch 2027 nicht im Entferntesten mit einer überwiegenden Erreichung der Ziele zu rechnen. Eine Fortführung der Richtlinie nach 2027 ohne die Möglichkeit von Sanktionen wird als wirkungslos erachtet, weil die Hauptursache der Zielverfehlung aus Sicht des Beschwerdeführers, der nicht vorhandene politische Umsetzungswille der Bundesregierung und der Länder ist. Wir betrachten diese Beschwerde als Ergänzung zur Beschwerde von BUND & NABU CHAP Nr.: 2017/02566 an der auch ein Vertreter des DAFV mitgearbeitet hat.

Kurzdarstellung der Fakten und Inhalte der Beschwerde

I. Die Bundesregierung nimmt als Mitgliedstaat und Vertragspartei ihre Verantwortung nicht im notwenigen Umfange war.

Fazit: Die Antworten auf Anfragen im Bundestag zeigen, dass die Bundesregierung ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht gemäß RL 2000/60/EG als verantwortlicher Mitgliedstaat gegenüber den Bundesländern beim WRRL- Umsetzungsprozess eklatant vernachlässigt.

II. Grobe Rechtsverstöße im wasserrechtlichen Vollzug der Bundesrepublik Deutschland

Fazit: Die Bundesrepublik Deutschland und die unterstellten Vollzugbehörden haben das höherrangige europäische Recht insbesondere Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG zumindest bei Wasserkraftprojekten ignoriert.
Damit sind sie rechtswidrig und ohne Bestandsschutz. Ohne Ausnahme Art. 4 Abs. 7 ist nach RL 2008/99/EG (Umweltstrafrecht) Art. 3 Buchst. d) der Betrieb und die Genehmigung einer Wasserkraftanlage, in der eine gefährliche berufliche Tätigkeit (z.B. Wasserkraft) ausgeübt wird, strafbewehrt.

III. Die Bundesregierung verweigert seit 2007 die Durchsetzung der Umwelthaftung nach dem Verursacherprinzip

Fazit: Durch den Verzicht auf die Durchsetzung der Umwelthaftung kann die Bundesrepublik Deutschland die Nichteinhaltung der Fristen zur Umsetzung der WRRL eher nicht mit zu hohen Kosten begründen. Art. 11 Abs. 5 WRRL kommt nicht zur Anwendung. Der Rat der Europäischen Union fordert im Bericht vom 11.10.2017 Rdn.: 30, dass Betreiber, die aus der Durchführung von Tätigkeiten Nutzen ziehen, auch für durch diese Tätigkeiten verursachte Umweltschäden haften und hält (50.) strafrechtliche Sanktionen für ein weiteres wichtiges abschreckendes Instrument gegen Umweltschäden.

IV. Striktes Verschlechterungsverbot in erheblich veränderten Oberflächengewässern.

Fazit: Komplette Missachtung Art. 4 Abs. 5 c) im Vollzug

V. Wasserhaushaltsgesetz missachtet EU-Recht

Fazit: Die Länder fassen dies als Aufforderung zum weiteren Ausbau der Wasserkraft ohne Rücksicht auf geltendes Europarecht auf. Zumal sie in der Regel die Kosten für die sogenannte Herstellung der und damit die WRRL werden extra durch kostenintensive Potenzialstudien usw. ausgeblendet. Aktuell befindet sich im Thüringer Landtag die Drucksache 6/5692 v. 15.05.2018 mit dem Thüringer „Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts“.

Unter Ausblendung der Wasserrechtsentwicklung und persönlicher Hinweise an die Ministerin steht im neuen Gesetz: „§ 27 Wasserkraftnutzung (zu § 35 Abs. 3 WHG): Die Aufgabe nach§ 35 Abs. 3 WHG wird von der obersten Wasserbehörde wahrgenommen. Nach § 27 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 werden im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung an Staustufen und sonstigen Querbauwerken geprüft und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 35 Abs. 3 WHG). Zu bemerken ist, dass es in Thüringer Fließgewässern nur möglich ist, Wasserkraftanlagen bis max. 1000 KW zu betreiben. Nach dem Urteil Schwarze Sulm Rechtssache C- 346/14 Rdn.: 79 sieht der EuGH bei 0,4 Promille der Stromerzeugung eines Mitgliedstaates ein übergeordnetes öffentliches Interesse mit Verzicht auf die WRRL-Ziele. Auf Deutschland übertragen wären erst Wasserkraftanlagen mit Nettoleistungen von mindestens 30.000 KW im übergeordneten öffentlichen Interesse für Ausnahmen zulässig.
Wasserkraft in jeder Form und Größe ist vom Gesetzgeber gewollt. Jedes Querbauwerk behindert die WRRL-Zielerreichung, sodass die Frage der Notwendigkeit von Rückbauten sich gar nicht stellt, sondern zwingend ist. Nur ohne Querbauwerke ist ein Fluss wirklich ökologisch durchgängig mit positiver Wirkung für die Biodiversität. Es wird Stau abgeschafft und damit werden neue Lebensräume und Laichgebiete geschaffen, die Wasserqualität wird erheblich verbessert. Die Nitratbelastung geht durch die wieder erlangte Selbstreinigungskraft zurück.

VI. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen Art. 11 Abs. (8) der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Fazit: Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen. Einer der Hauptgründe für die unausweichliche Zielverfehlung 2027

VII. Deutsches Verwaltungsgericht begeht Rechtsbeugung

Fazit: Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gegen die Systematik (6 Jahres-Zyklus) der Bewirtschaftungspläne und entwertet diese bis zur Unbrauchbarkeit durch mögliche andauernde Änderungen mittels Ausnahmen europarechtswidrig. Jede Ausnahme be- oder verhindert die Zielerreichung und deckelt die Umweltschäden.

VIII. Manipulation von fischfaunistischen Referenzen (Fischzönosen)

Fazit: Zentral gelenkte Manipulation der Fischzönosen soll Berichterstattung an die Kommission beschönigen.
Im Handbuch des „fiBS“ Bewertungssystems werden Anteile von 5 bis 7 % in Gewässern mit Lachsreproduktion angenommen. Der gute Zustand „Fischfauna“ wird durch „fiBS“ ohne Durchgängigkeit und Erreichbarkeit der Laichhabitate ausgewiesen, weil der Lachs absichtlich nur mit einem Anteil von 0,1 % festgesetzt wurde und so aus der Bewertung fällt.

Dominanzangaben widersprechen Realität und fiBS-Handbuch

Bewirtschaftungsplan Hessen 2015 - 2021 — Anhang 2-11

Hessen — Beispiele:

Übersicht Fischreferenzen
Fließgewässertyp 9.2

	HR	HR	HR-EP	EP	EP	EP	EP	EP	EP	EP
Einzugsgebiet	Weser/Eder	Schwalm	Rhein	Rhein	Weser/Eder	Fulda/Schwalr	Eder	Schwalm	Fulda	Werra FGG
Bezeichnung	**9 D**	**9 F**	**9 B**	**9.2 A**	**9 E**	**9 G**	**9.2 B**	**9.2 D**	**9.2 C**	**9.2 E**
Aal	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	3
Aland, Nerfling				0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	
Äsche	10	10	7	4	4	4	4	4	5	5
Atlantischer Lachs	2		0,1	0,1	0,1		0,1	0,1	0,1	0,1

Thüringen

Typ 9.2: Hyporhithral (Saale) — Große Flüsse des Mittelgebirges

	Dominanz [%]	
Äsche	18,0	Leitarten
Gründling	13,0	Typspezifische Arten
Schmerle	13,0	Begleitarten
Elritze	10,5	
Bachforelle	9,0	
Döbel, Aitel	8,0	
Hasel	8,0	
Aal	5,0	
Groppe, Mühlkoppe	4,0	
Nase	2,0	
Rotauge, Plötze	2,0	
Bachneunauge	1,5	
Barbe	1,5	
Hecht	1,5	
Aland, Nerfling	0,5	
Barsch, Flussbarsch	0,5	
Brachse, Blei	0,5	
Dreist. Stichling	0,5	
Quappe, Rutte	0,5	
Atlantischer Lachs	0,1	
Flussneunauge	0,1	
Meerforelle	0,1	
Schneider	0,1	
Steinbeißer	0,1	

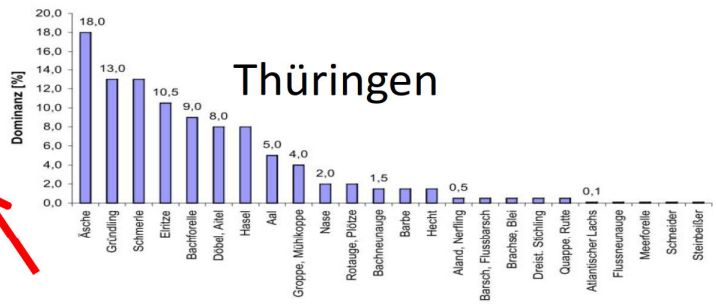

Dominanz herabgestuft, aktuell kaum Wiederbesiedlungspotential

Nordrhein Westfalen

NZO-GmbH & IFÖ (2007): Instrumente Fischfauna gemäß EG-WRRL

FiGt 09	Äschentyp Mittelgebirge
Lage in NRW	Höhenkategorie des Fischgewässertyps: 2 = 51 - 100 m über NN; 3 = > 100 m über NN

Art	Dominanz-spannbreiten im Referenzzustand	fiBS Artstatus technische Referenz	fiBS Dominanzen technische Referenz
Koppe	5 - 15	L	16
Elritze	5 - 15	L	13,5
Döbel	5 - 15	L	12,5
Bachforelle	5 - 15	L	11,5
Schmerle	1 - 10	L	10,5
Äsche	1 - 10	L	7,5
Hasel	1 - 5	tA	4,5
Gründling	1 - 2	tA	3,5
Dreistachliger Stichling	1 - 5	tA	2,8
Barbe	1 - 2	tA	2,7
Lachs	1 - 2	W	2,5

SWBODY_NR	OWK	WB_CAT	kat_hmwb (Stand 9.11.2013)	EZG_km²	Fische (Zustand)
21504	Obere Schwarza-Goldisthal	RW	NWB	23,9	gut
57357	Mittlere Schwarza	RW	NWB	230,7	gut
21206	Untere Schwarza	RW	NWB	50,6	mäßig

Typ 5 Metarhithral — REFERENZ Mittlere Schwarza

Fischarten	historisch belegt	Rezent	Fischatlas	Änderung / Ergänzung Experten-einschätzung	Referenzart [ja /nein]	Dominanz [%]
Groppe, Mühlkoppe	x	x	x		x	30,7
Bachforelle	x	x	x		x	25,0
Elritze	x	x	x		x	17,0
Schmerle	x	x	x		x	15,0
Bachneunauge		x	x		x	5,0
Äsche	x	x	x		x	4,0
Aal			x		x	0,5
Barsch, Flussbarsch	x	x	x		x	0,5
Döbel, Aitel	x		x		x	0,5
Dreist. Stichling	x	x	x		x	0,5
Gründling	x	x	x		x	0,5
Hasel			x		x	0,5
Schneider			x		x	0,1
Atlantischer Lachs			x		x	0,1

Niedersachsen

II Bewertung mit fiBS

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dez. Binnenfischerei

Referenz-Fischzönose (für Fließgewässer mit ≥ **10** Referenz-Arten)

Art:	FRI	Referenz-Anteil [%]
Aal	6,67	10,0
Aland, Nerfling	6,83	
Äsche	4,92	3,6
Atlantischer Lachs	5,00	0,1

Zusammensetzung der Referenz-Fischzönose:
Fließgewässerabschnitt bzw. -typ: Ilmenau WK 28061 "Äschenregion"

(1) Arten- und Gildeninventar:
Gesamtanzahl der Referenz-Fischzönose: 21
(2) typspezifische Arten, Anzahl: 13